



Richtlinien
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
für die Aktion
"Förderung der Internationalisierung
von Klein- und Mittelbetrieben
durch Garantien"

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen
von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)

(1.1.2005)

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Folgenden kurz Gesellschaft genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für diese Förderungsaktion durch die Gesellschaft ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Zielsetzung

Das Ziel dieser Aktion ist die Förderung der Internationalisierung österreichischer Klein- und Mittelbetriebe durch Garantien.

2. Gegenstand

Gefördert wird die Durchführung von Internationalisierungsprojekten (Auslandsinvestitionen), die

- 2.1. zur Wettbewerbsstärkung des österreichischen Unternehmens beitragen und
- 2.2. direkt oder indirekt positive Auswirkungen auf die österreichische Wertschöpfung haben werden (z.B. Erwerb von Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen, Joint-Ventures und damit verbundene Aufwendungen des österreichischen Klein- und Mittelbetriebes).

3. Persönliche Voraussetzungen

3.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die

- 3.1.1. ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Ausnahme von Unternehmen der Sektion „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern), oder

3.1.2. ein kleines oder mittleres Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt 3.1.1. erbringt,

im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

3.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfasst werden.* In Ausnahmefällen, die den Zielsetzungen der Förderungsaktion in besonderem Maße entsprechen, können Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern gefördert werden. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

3.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen den geschäftsführenden Gesellschafter darf

3.3.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,

3.3.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4. Nicht förderbare Vorhaben

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 4.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- 4.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- 4.3. Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen.

5. Förderungsart:

Die Förderung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Form von 2 Arten von Garantien:

- 5.1. Projektgarantie: Die Projektgarantie deckt - im Ausmaß der Garantiequote - das Risiko des österreichischen Klein- und Mittelbetriebes aus dem Internationalisierungsprojekt (Auslandsrisiko).
- 5.2. Finanzierungsgarantie (im Falle von Kredit- oder Darlehensfinanzierungen in der Regel in Form einer Ausfallsbürgschaft): Die Finanzierungsgarantie deckt - im Ausmaß der Garantiequote - das Risiko des österreichischen Kapitalgebers aus der Finanzierung des österreichischen Klein- und Mittelbetriebes zur Durchführung des Internationalisierungsprojektes (Inlandsrisiko).

* Derzeit: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, siehe Anhang.

6. Umfang der Garantie:

- 6.1. Die Projektgarantie erstreckt sich - im Ausmaß der Garantiequote - auf die vertraglichen Rechte und Ansprüche des österreichischen Klein- und Mittelbetriebes maximal bis zur Höhe der dafür nachweislich aufgewendeten Beträge nach Maßgabe der detaillierten Bestimmungen der Garantiezusage. Die Projektgarantie deckt das wirtschaftliche Risiko. Die Garantiequote wird nach den Erfordernissen des Internationalisierungsprojektes festgelegt, wobei von einer Risikoteilung zwischen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dem Garantienehmer ausgegangen wird. Die Garantiequote beträgt bis zu 50%.
- 6.2. Die Finanzierungsgarantie erstreckt sich - im Ausmaß der Garantiequote - im Falle einer Kreditfinanzierung auf die aushaftende Kreditsumme zuzüglich richtliniengemäßer Zinsen und Kosten (z.B. der Rechtsverfolgung und Einbringlichmachung). Zinseszinsen, Verzugszinsen, Spesen und Bearbeitungsgebühren sind nicht gedeckt. In anderen Fällen richtet sich der Umfang der Finanzierungsgarantie nach der Garantiezusage. Die Garantiequote der Finanzierungsgarantie wird nach dem Erfordernis der Finanzierung des Internationalisierungsprojektes festgelegt und kann maximal 80 % (bei ERP-Finanzierungen maximal 100 %) betragen.
- 6.3. In der Garantiezusage können Reduktionen der Garantiequote während der Garantielaufzeit vorgesehen werden.

7. Haftungsfall:

- 7.1. Ansprüche aus der Projektgarantie können bei der Insolvenz des Internationalisierungsprojektes, d.h. des ausländischen Unternehmens bzw. bei wirtschaftlich oder rechtlich vergleichbaren Ereignissen, die zu einem nachhaltigen Schaden für den österreichischen Klein- und Mittelbetrieb führen, geltend gemacht werden, wenn der Haftungsfall durch wirtschaftliche Faktoren (= wirtschaftliches Risiko im Unterschied zum politischen Risiko gemäß Durchführungsbestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes idgF) hervorgerufen wird.
- 7.2. Ansprüche aus der Finanzierungsgarantie können bei der Insolvenz des österreichischen Klein- und Mittelbetriebes geltend gemacht werden.
- 7.3. Wird für ein Internationalisierungsprojekt sowohl eine Projektgarantie als auch für dessen Finanzierung eine Finanzierungsgarantie übernommen, so vermindern im Haftungsfall der Projektgarantie die Leistungen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung direkt den Haftungsumfang der Finanzierungsgarantie, während die Projektgarantie im Haftungsfall der Finanzierungsgarantie erlischt.

8. Laufzeit und Kündigung der Garantie:

- 8.1. Die Laufzeit der Finanzierungsgarantie und der Projektgarantie kann jeweils maximal 10 Jahre betragen und wird im Garantieangebot festgelegt.
- 8.2. Die Projektgarantie und die Finanzierungsgarantie können vom Garantienehmer unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres, in dem sie bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung einlangt, rechtswirksam, sofern sie spätestens 14 Tage vor dem Ende des Kalenderhalbjahres bei der Austria Wirtschaftsservice Ge-

sellschaft mit beschränkter Haftung einlangt, ansonsten zum Ende des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres.

- 8.3. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Recht, sämtliche Garantien mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn das Garantieentgelt nicht zu den Fälligkeitsterminen - spätestens jedoch 30 Tage nach schriftlicher Mahnung - bezahlt wird. Weiters kann die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Garantievertrag auch dann mit sofortiger Wirkung und Leistungsfreiheit kündigen, wenn der Garantiennehmer die Bedingungen der Garantiezusage und die ihn treffenden Verpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht einhält bzw. erfüllt.

9. Projektgrenzen:

- 9.1. Projektobergrenze: Die Höhe der Internationalisierungsprojekte ist mit einem Betrag von EUR 1 Mio. je Projekt nach oben begrenzt.
- 9.2. Geographische Abgrenzung: Internationalisierungsprojekte können in allen Ländern durchgeführt werden, in denen die Voraussetzungen für das Erreichen der unter Punkt 2. genannten Auswirkungen gegeben sind.
- 9.3. Förderungsobergrenze: Die gegenständliche Förderungsaktion gilt als geringfügige („de minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens, darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem EUR 100.000,-- brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

10. Kreditkonditionen

- 10.1. Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen dekursiv und netto erfolgt.
- 10.2. Die Kosten des durch eine Finanzierungsgarantie besicherten Kredites dürfen
- 10.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monates des vorangegangenen Quartals) zuzüglich 0,5% p.a. nicht überschreiten,
- 10.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monates des dem Abschluss des Kreditvertrages vorangegangenen Quartals) zuzüglich 1,375% p.a. nicht überschreiten.
- 10.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut dem Förderungswerber die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.
Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.
Für Finanzierungen, deren Konditionen gesonderten Bestimmungen anderer Förderungsstellen des Bundes oder anderer Rechtsträger unterliegen (z.B. ERP-Kredite, Exportfinanzierungen), kommt diese Zinssatzobergrenze nicht zur Anwendung.
Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalsersten an.

10.3. Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die Gesellschaft entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in das Förderungsangebot aufzunehmen.

11. Entgelte

11.1. Garantientgelt:

11.1.1. Das Garantientgelt für die Projektgarantie beträgt 0,5 % für jedes angefangene Kalenderhalbjahr der Garantielaufzeit. Berechnungsbasis des Garantientgeltes ist - unter Berücksichtigung der Garantiequote - der in der Garantiezusage festgelegte Höchstbetrag für das jeweilige Kalenderhalbjahr.

11.1.2. Das Garantientgelt für die Finanzierungsgarantie beträgt 0,25 % für jedes angefangene Kalenderhalbjahr der Garantielaufzeit. Berechnungsbasis des Garantientgeltes ist im Falle einer Kreditfinanzierung jeweils die zum Abschluss eines Kalenderhalbjahres bestehende Aushaftung des garantierten Kredites im Ausmaß der Garantiequote. Die Berechnungsbasis für das Garantientgelt bei Finanzierungen, die nicht in der Gewährung von Krediten oder Darlehen bestehen, wird in der Garantiezusage festgelegt.

11.1.3. Für Vorhaben mit besonders hohem Risiko oder für einzelne Kategorien von Vorhaben können im Bürgschafts-/Garantieangebot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden.

11.1.4. Wird für ein Internationalisierungsprojekt sowohl eine Projektgarantie als auch für dessen Finanzierung eine Finanzierungsgarantie durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen, so verringert sich - bei ordnungsgemäßer Bezahlung des Garantientgeltes - das Garantientgelt für die Deckung des wirtschaftlichen Risikos um jenes der Finanzierungsgarantie.

11.2. Bearbeitungsentgelt:

Für die Bearbeitung von Garantieanträgen wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,5% vom Wert (Betrag) des Internationalisierungsprojektes, mindestens jedoch EUR 72,67 (ATS 1.000,-) eingehoben. Für einzelne Beteiligungen oder Kategorien von Beteiligungen können auch höhere Bearbeitungsentgelte festgelegt werden.

11.3. Promessenentgelt:

Für die Ausstellung von Garantiepromessen wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Entgelt von bis zu 0,5% des zu garantierenden Betrages eingehoben.

12. Verfahren:

12.1. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, welches von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzulegen ist, bei der finanzierenden Stelle als Förderungsmittler oder bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung direkt einzubringen. Die Einbringung des Ansuchens beim Förderungsmittler im Rahmen eines Finanzierungsgespräches muss nicht notwendigerweise formularmäßig erfolgen; das Datum der Einbringung ist zu dokumentieren. Bei solcherart gestellten Ansuchen darf der Durchführungsbeginn des Projektes maximal drei Monate vor dem Einlangen des Ansuchens bei der Gesellschaft liegen.

An die Gesellschaft weitergeleitete Ansuchen beziehungsweise direkt gestellte Ansuchen müssen formularmäßig erfolgen und in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllt sein.

In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese in einfacher Ausfertigung zu übermittelnden Unterlagen (Ablichtungen sind möglich) müssen vollständig sein, um der Gesellschaft eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

12.2. Die Förderungsansuchen sind von der Gesellschaft nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

12.3. Entscheidung

Vor Entscheidung über Garantieübernahmen für Vorhaben mit einem Betrag über EUR 0,3 Mio. ist eine Expertengruppe zu hören. Dieser Expertengruppe gehören je ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen, der Wirtschaftskammer Österreich und höchstens fünf ehemalige Führungskräfte/Unternehmer mit Auslandserfahrung an. Die Führungskräfte/Unternehmer werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in die Expertengruppe entsendet. Die Entscheidung über die Garantieübernahme erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht nicht.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

13. Geltendmachung von Ansprüchen, Anerkennung von Garantieansprüchen:

Eine Geltendmachung von Garantieansprüchen kann nur in den der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nachgewiesenen Haftungsfällen erfolgen. Ansprüche müssen bei sonstigem Rechtsverlust vor dem Endtermin der Garantie schriftlich geltend gemacht werden, wobei die Geltendmachung vor dem Ablauf des Endtermines bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingelangt sein muss.

14. Auszahlungen im Haftungsfall (Garantieleistungen):

14.1. Finanzierungsgarantie: Die Garantieleistungen aus der Finanzierungsgarantie erfolgen nach Anerkennung des Haftungsfalles bzw. zu den vertraglich vereinbarten späteren Fälligkeiten und nach Verwertung der Sicherheiten. Soweit die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung Haftungen für ERP-Finanzierungen übernommen hat, können Garantieleistungen auch vor Verwertung der Sicherheiten erfolgen.

14.2. Projektgarantien: Die Garantieleistungen erfolgen längstens innerhalb von 4 Monaten nach Anerkennung des Haftungsfalles, sofern keine späteren Fälligkeitstermine vertraglich vereinbart sind.

15. Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers:

Die besonderen Verpflichtungen des Garantienehmers werden im einzelnen in der Garantiezusage geregelt und betreffen im wesentlichen Informationspflichten, die Gewährung von Bucheinsicht, die Einholung von Zustimmungserklärungen, die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung von Ansprüchen gegenüber den Beteiligungsunternehmen u.dgl.m.

16. Leistungsausschluss:

Eine Leistung aus Garantien ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn bei Antragstellung oder in der Folge unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht wurden, wesentliche Bestimmungen des Garantievertrages verletzt wurden oder der Eintritt des Haftungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

In der Garantiezusage können weitere Leistungsausschlussgründe und ein strengerer Verschuldensmaßstab festgelegt werden.

17.

Die näheren Bestimmungen über die Garantieübernahme werden in der Garantiezusage geregelt.

18.

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten.

19. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und wonach weiters das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 19.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 19.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 19.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
- 19.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 19.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die der Gesellschaft zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufes bei der Gesellschaft oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingestellt.

20. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 19. und 21. – Datenschutz und Gerichtsstandsvereinbarung – und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz einhalten, ist in den jeweiligen Förderungsvertrag aufzunehmen. Im Falle einer Kreditfinanzierung ist das kreditgewährende Institut zu verpflichten, die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

21. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.